

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark)**

---

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hat am 6. August 2018 aufgrund der §§ 5 (1) Nr. 1 und 8 (1) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA, 2014, Seite 288) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA, Seite 405), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Gebührenordnung für die Bibliothek Arendsee (Altmark) und Fleetmark beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Arendsee (Altmark) unterhält eine Bibliothek in Arendsee und eine Bibliothek in Fleetmark als öffentliche Einrichtungen. Die Gebührenerhebung für deren Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannten Einrichtungen benutzt.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschildner entsteht durch die Benutzung der Bibliothek.
- (2) Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

##### I. Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird ein einmaliger Jahresbeitrag berechnet. Für die Ausstellung des Benutzerausweises incl. des Jahresbeitrages werden folgende Kosten berechnet:

Erwachsene	ab 18. Lebensjahr mit eigenem Einkommen	10,00 €
Erwachsene	ab 18. Lebensjahr ermäßigt	7,00 €

- Die Ermäßigung gilt bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für
- Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Freiwillige im "sozialen oder anderen Jahr" bis einschl. 26 Jahre
  - Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe nach ALG II
  - Personen mit Schwerbehindertenausweis

Jugendliche ab 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,00 €
Kinder ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	3,00 €
Kurzzeitbenutzer bis zu 3 Monaten	3,00 €
Urlauber und Kurgäste mit Kurkarte	frei
Partnerkarte (in einem Haushalt lebende 2 Personen)	15,00 €
Familienkarte	20,00 €
Jahreskarte für Kindereinrichtungen und Schulen	frei

## II. Ausstellung eines Ersatzausweises

a) Ersatzausweis für Erwachsene und Jugendliche bei Verlust oder Beschädigung	5,00 €
b) Ersatzausweis für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	3,00 €

## III. Vorbestellung

Vorbestellung von Medien (Porto inbegriffen)	1,00 €
--	--------

## IV. Leihfristüberschreitung

- (1) Dem Benutzer entstehen Versäumnisentgelte je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, CD, etc.) und je angefangener 4. Woche.

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
4. Woche	1,00 €	0,50 €
5. Woche	1,50 €	1,00 €
6. Woche	2,00 €	1,50 €

- (2) Versäumnisentgelt  
- je DVD bzw. Video pro Tag
- |  |        |        |
|--|--------|--------|
|  | 1,50 € | 0,50 € |
|--|--------|--------|

- (3) Versäumnisentgelt  
- je Spiel ab 2. Woche je angefangener Woche
- |  |        |        |
|--|--------|--------|
|  | 1,00 € | 0,50 € |
|--|--------|--------|

- (4) Abholung von Medieneinheiten durch Boten
- |  |        |
|--|--------|
|  | 5,00 € |
|--|--------|

## V. Kopieren

Anfertigen von Kopien aus eigenem Bibliotheksgut pro Kopiervorgang	0,10 €
--	--------

## VI. Verlust und Beschädigung

- a) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien gelten die Festlegungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark) § 10 zuzügl. einer Einarbeitungsgebühr von
- |  |        |
|--|--------|
|  | 2,50 € |
|--|--------|
- b) Beschädigung der Hüllen von Tonträgern
- |  |        |
|--|--------|
|  | 1,00 € |
|--|--------|

VII. Benutzung Internetarbeitsplatz

- |  |        |
|--|--------|
| a) Benutzungsgebühr des Internetarbeitsplatzes pro Stunde für nicht in der Bibliothek angemeldete Kinder, Jugendliche und Erwachsene | 3,00 € |
| b) Ausdrücke auf Papier pro Seite  | 0,10 € |
| c) Recherchen durch Mitarbeiterinnen<br>zzgl. Material   | 2,00 € |

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das

1. Verwaltungsvollstreckungsverfahren
  2. auf dem Wege der Klage bzw. des Mahnverfahrens
- erfolgen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Arendsee, 7. August 2018

K l e b e  
Bürgermeister